

fie auch den von den Pfarrern und Lehrern in den Volksschulen ertheilten Religionsunterricht zu überwachen. Nach dem josephinischen geistlichen Regulierungsplan vom Jahre 1786 für die orientalischen Griechen der Bukowina (§ 99) mußten sogar bei der Kirchenvisitation sowohl die erwachsenen Personen als die Jugend zur bestimmten Zeit in der Kirche oder im Pfarrhause sich versammeln, um daselbst von dem Protopopen in der Christenlehre geprüft zu werden. Die Einsetzung dieser Protopopen erfolgt in Rußland durch den Bischof, welcher die Genehmigung des Synods einzuholen hat. In der griechisch-orientalisch-romanischen Metropole von Ungarn und Siebenbürgen, wo die Protopyresbyterate eine der Eparchie ähnliche Organisation haben und der Protopyresbyterialstuhl dem Eparchial- oder bischöflichen Conflitorium entspricht, geschieht die Wahl des Protopyresbyters durch die aus Geistlichen und Laien zusammengesetzte Protopyresbyterialsynode.

3. Die Würde eines Protopopen ist die höchste, welche der Pope in der orientalischen Kirche erlangen kann. Denn alle höheren Würden verlangen von ihrem Träger die Ehelosigkeit auf's Strengste, während für den Popen die Verheiratung Regel ist. Deshalb gehen die Bischöfe und überhaupt die höheren geistlichen Würdenträger nur aus der Klostergeistlichkeit hervor, welche im Allgemeinen größeres Ansehen und bessere Bildung besitzt. Die Popen dagegen sind die Welt- oder Seelsorgsgeistlichen, welche in Rußland im Gegensatz zu dem sogenannten schwarzen Clerus (tschórnoje duchowestwo), d. h. den Klostergeistlichen, der weiße Clerus (bjáloje duchowestwo) heißen, obgleich sie einen braunen Salar tragen. Im Allgemeinen fungiren die Popen an den Pfarrkirchen und sind zur Ausübung der Sacramente, zur Abhaltung des Gottesdienstes und zur Ertheilung des Religionsunterrichtes an ihre Pfarrkinder verpflichtet. Bei größeren Pfarrkirchen sind mehrere Popen angestellt. Einer von ihnen, in der griechischen Kirche Papas Ephemeros genannt, feiert die Liturgie. In kleineren Pfarrkirchen liegt die ganze Seelsorge dem Popen (Pfarrer) allein ob; nur ein Diacon steht ihm zur Seite, dessen Amt aber in manchen Ländern der griechisch-orientalischen Kirche (z. B. in der Bukowina durch den geistlichen Regulierungsplan vom Jahre 1786) gänzlich aufgehoben ist. Die Bildung der zukünftigen Popen geschieht in Seminarien; in der Regel werden aber nur Söhne von Popen zugelassen, und der Stand der Popen, zumal in Rußland, hat sich förmlich zu einer abgeschlossenen Kaste ausgebildet. Der Pope ist nämlich, wie schon erwähnt, meist verheiratet, ja in der russischen Kirche muß er sich sogar vor dem Subdiacone mit einer Jungfrau verheirathen. Verwitwete Popen mußten früher ihre Aemter niederlegen oder in den Mönchsstand eintreten, wo sie nach einer spätern Concilsverordnung vom Jahre 1667 als Hieromonachoi

ihre priesterlichen Functionen fortsetzen konnten. Peter der Große hob jedoch diesen Klosterzwang auf, und mit Erlaubniß des Synods dürfen die Popen jetzt auch im Wittwenstande fortamtiren. Eine Ehe nach Ertheilung der höheren Weihen dagegen, sowie auch eine zweite Ehe sind dem Popen untersagt; wenn ein russischer Pope sich zum zweiten Male verheirathet, tritt er in den Laienstand zurück. Seine Verheirathung aber trennt den Popen von dem höhern Clerus wie von den Klostergeistlichen und nimmt ihm mit der Möglichkeit, zu den höheren Würden emporzusteigen, und der oft drückenden Sorge für den Lebensunterhalt meist den Antrieb zu weiterem Streben. Aber auch von der Laienwelt ist er durch seinen Stand isolirt, und seine Söhne sind meist alle oder einzeln, je nach dem Bedürfniß, bestimmt, wieder Popen zu werden; denn eine Ergänzung des Popenstandes durch Ordination von Personen aus einem andern topfsteuerpflichtigen Stande fand nur ausnahmsweise bei Priestermangel und mit Erlaubniß des Senates statt. Zudem sind auch, trotz der neueren Gesetze, welche alle Klassen zu den geistlichen Schulen zulassen, diese noch immer, was ihre innere Einrichtung betrifft, ganz von dem Kastenwesen beherrscht, ohne irgend welche Rücksicht auf die Bedürfnisse der aus der Laienwelt eintretenden Jünglinge zu nehmen. Der Unterricht, welchen die Seminaristen erhalten, ist bei großer Mannigfaltigkeit der Lehrgegenstände höchst oberflächlich und bewirkt eine große Ignoranz des Clerus. Die Disciplin in den Seminarien, deren Hauptmittel in den bis jetzt noch manchmal zur Anwendung kommenden Leibesstrafen bestand, ist auch nicht dazu geeignet, das moralische Niveau der Geistlichkeit zu heben; in den geistlichen Seminarien und Akademien der schismatisch-russischen Kirche hat sich öfter ein tiefer Glaubens- und Sittenerfall kundgegeben. Auch nach den dießbezüglichen Reformen von Tolstoj und Pobiedonoscew ist der Zustand jener Schulen und Erziehungsanstalten nicht viel besser geworden. Uebrigens fanden bei den geistlichen und weltlichen Gerichten Leibesstrafen auch gegen die amtirenden Popen, besonders auf dem Lande, obgleich Katharina II. den Clerus in die privilegierten Klassen eingereiht hat, öfters grausame Anwendung. Manchmal wurden die Popen auch zur Strafe, trotz der gesetzlichen Befreiung des Clerus vom Militärdienste, nach Willkür von ihren geistlichen Oberen degradirt und unter das Militär gesteckt; jedoch hängt dieß gegenwärtig nicht mehr von dem Belieben des Bischofs ab. — Die Einkünfte der russischen Landpopen bestehen größtentheils in den von ihren Pfarrkindern für alle Casualhandlungen oder rituellen Cerimonien zu entrichtenden Gebühren, nämlich für Taufen, Copuliren, Beerdigen, Beicht hören und Abendmahl, besonders aber für das häufig sich wiederholende Exorcisiren der Wohnungen und Viehställe mit Weihwasser. Jene Geldleistungen sind